

LAILA SCHESTAG

Zwischenrecht

*Grundlagen der
Rechtswissenschaft*

Mohr Siebeck

Grundlagen der Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Marietta Auer, Horst Dreier und Ulrike Müßig

53



Laila Schestag

Zwischenrecht

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts
in der frühen Bundesrepublik

Mohr Siebeck

Laila Schestag, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2018 Erstes Juristisches Staatsexamen; 2021–2022 Forschungsaufenthalte am European University Institute in Florenz und am Hans Kelsen-Institut in Wien; 2024 Promotion durch die Juristische Fakultät der HU Berlin; derzeit Rechtsreferendarin am Kammergericht.
orcid.org/0000-0003-0150-1635

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 552549452

ISBN 978-3-16-163841-1/ eISBN 978-3-16-163842-8

DOI 10.1628/978-3-16-163842-8

ISSN 1614-8169 / eISSN 2569-3964 (Grundlagen der Rechtswissenschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2024. www.mohrsiebeck.com

© Laila Schestag

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen gesetzt, von Druckerei Stückle in Ettenheim auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinde-
rei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Nach der Vorstellung des Parlamentarischen Rates sollten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts selbst dem Grundgesetz vorgehen. Noch in der ersten Hälfte der 1950er Jahre stieß der Vorrang des Völkerrechts auf breite Zustimmung. Heute weist die Verfassungsauslegung den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nur noch einen „Zwischenrang“ zu: Sie stehen über dem einfachen Recht, aber unter dem Verfassungsrecht. Wie lässt sich die historische Offenheit des Grundgesetzes gegenüber dem Völkerrecht im Moment der eigenen Verfassungsgebung erklären? Warum war sie nicht von Dauer? Das sind die Fragen, denen diese ideengeschichtliche Studie nachgeht. Entlang der Genese zentraler verfassungsrechtlicher Begriffe wie „Völkerrechtsfreundlichkeit“ und „offene Staatlichkeit“ versucht sie zu zeigen, wie sich im Deutungs- und Bedeutungswandel von Artikel 25 GG der politische Selbstfindungsprozess der frühen Bundesrepublik spiegelt.

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen und im Sommersemester 2024 mit dem Fakultätspreis ausgezeichnet.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Professor Christian Waldhoff. Er hat die Arbeit von Anfang an in jeder nur erdenklichen Weise gefördert. Sein Interesse an ideengeschichtlichen Fragen und sein Schatz an historischem Wissen haben sie in besonderer Weise bereichert. Die regelmäßigen Gespräche hatten wesentlich Anteil daran, dass die einzelnen Teile sich nach und nach zu einem Gesamtbild zusammenfügten. Sehr herzlich danke ich auch Professor Georg Nolte, der trotz seiner vielfältigen Verpflichtungen das Zweitgutachten übernommen hat. Ein Seminar bei ihm hat den Anstoß zu dieser Arbeit gegeben, seine weiterführenden Gedanken und kritischen Nachfragen haben Einfluss auf ihre letzten Konturen genommen.

Die Arbeit hätte ohne die großzügige institutionelle Unterstützung, die sie erfahren hat, nicht geschrieben werden können: Ganz besonders danke ich der Gerda Henkel Stiftung, die die Arbeit und die notwendigen Archivreisen durch ein Promotionsstipendium gefördert hat. Mein Dank gilt außerdem dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, der zwei Forschungsaufenthalte am European University Institute in Florenz und am Hans Kelsen-Institut in Wien

ermöglicht hat. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft danke ich für die großzügige Publikationsbeihilfe.

Ich danke Professor Clemens Jabloner und Dr. Klaus Zeleny sehr herzlich für die Gastfreundschaft, die mir in Wien zuteilwurde. Der Arbeitsplatz in der Bibliothek des Hans Kelsen-Instituts mit Blick durch den alten Baumbestand auf die Gymnasiumstraße ist mit dem Entstehen der Arbeit auf das Engste verbunden. Ebenso herzlich danke ich Professor Miloš Vec für die freundliche Integration in seinen Lehrstuhl, inspirierende Gespräche sowie die Möglichkeit, erste Forschungsergebnisse im Rahmen eines Vortrags an der Universität Wien vorzustellen.

Nora Gawehn, Valentin Jeutner, Charlotte Langenfeld, Lara Liese, Charlott Resske-Albrecht, Aylin Shawkat, Sinthuja Shanmugaratnam und Josefina Trittel haben das Entstehen der Arbeit in den letzten Jahren begleitet und Anteil an ihrem Gelingen genommen.

Ich danke meiner Mutter, Eva Schestag, für Feinsinn und Sprachgefühl, das sie nicht nur dieser Arbeit, sondern schon meinen ersten Texten gewidmet hat. Meinem Vater, Thomas Schestag, danke ich für die sorgfältige transatlantische Lektüre der gesamten Arbeit. Meinem Bruder, David Schestag, verdankt die Arbeit eine mathematische Metapher, mit Walter Vorjohann konnte ich die architektonische Seite der frühen Bundesrepublik betrachten. Unvergessen sind die vielen schönen Stunden im Garten meiner Großmutter, Ingeborg Scheucher, die mich im rechten Moment auch von der Arbeit ruhen ließen.

Allen voran danke ich Christian Neumeier, ohne den es das *Zwischenrecht* nicht geben würde. Er hatte wie kein anderer Anteil daran, dass aus einer Idee schließlich ein Buch wurde.

Berlin, im Frühsommer 2024

Laila Schestag

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Einleitung: Recht einer Zwischenzeit	1
I. Eine internationale Verfassung	4
II. Zum Begriff ‚Zwischenrecht‘	8
III. Ränge im Recht	9
Erster Teil: Vor der Verfassung – Die Entstehung von Artikel 25 des Grundgesetzes	13
<i>Kapitel 1: Motive</i>	15
I. „Deutsche Visitenkarte nach außen“	16
II. „Heilsamer Zwang im Innern“	33
III. „Waffe des ganz Machtlosen“	60
<i>Kapitel 2: Entwürfe</i>	80
I. Entwürfe der Politischen Parteien	82
II. Der Entwurf des Zonenbeirats der Britischen Besatzungszone	90
III. Der Entwurf des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee	93
IV. Die Völkerrechtsklausel vor dem Parlamentarischen Rat	96
<i>Kapitel 3: Diskurse</i>	98
I. Hermann von Mangoldt und die Rangfrage	102
II. Der Verfassungsgeber und die Rangfrage	108
III. Eine Taktik geht auf	113

Zweiter Teil: Unter dem Grundgesetz – Vom internationalen Provisorium zur nationalen Verfassung	115
Periodisierung	117
<i>Kapitel 1: Revolutionäre Popularität? Die Rangfrage zwischen 1949 und 1957</i>	121
I. Primat des Völkerrechts	126
II. Völkerrechtsfreundlichkeit	143
<i>Kapitel 2: Vom besetzten Provisorium zum europäischen Staat</i>	183
I. Die Politik der Rangfrage	184
II. Auf dem Weg zu souveräner Staatlichkeit	186
III. Präliminarien zur europäischen Integration	199
IV. Zäsuren	203
<i>Kapitel 3: Saturierter Staat? Die Rangfrage zwischen 1958 und 1976</i>	204
I. Rangvarianten im Gleichgewicht	205
II. Die Erfindung der offenen Staatlichkeit	212
III. Ein „vernünftiger Kompromiss“	223
Schluss: Ein vergessenes Potential?	231
I. Zusammenfassung	231
II. Drei abschließende Fragen	238
Summary	257
Quellen- und Literaturverzeichnis	259
I. Unveröffentlichte Quellen	259
II. Veröffentlichte Quellen	260
III. Kommentierungen zu Artikel 25 GG	261
IV. Literatur	262
Personenregister	281
Sachregister	283

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht.	VII
Einleitung: Recht einer Zwischenzeit	1
I. Eine internationale Verfassung	4
1. Fragestellung und These	5
2. Gang der Untersuchung	5
3. Methode	7
II. Zum Begriff ‚Zwischenrecht‘	8
III. Ränge im Recht	9
Erster Teil: Vor der Verfassung – Die Entstehung von Artikel 25 des Grundgesetzes	13
<i>Kapitel 1: Motive</i>	15
I. „Deutsche Visitenkarte nach außen“	16
1. Jenseits des Weimarer Vorbildes	20
a) In dubio pro Völkerrecht	22
b) Bewohner, Displaced Persons und Staatsangehörige	29
2. Von Bonn zurück in die Welt	31
II. „Heilsamer Zwang im Innern“	33
1. Das Völkerrecht als Mindeststandard	33
a) Artikel 7 des XII. Haager Abkommens und die allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechts	38
b) Artikel 4 WRV und die allgemein anerkannten Regeln des Völker- rechts	40
c) Artikel 25 GG und die allgemeinen Regeln des Völkerrechts	44
aa) Die erfassten Rechtsquellen	46
bb) Die Bedeutung des Völkergewohnheitsrechts	52
2. Antworten auf den Positivismus	53
III. „Waffe des ganz Machtlosen“	60
1. Die Rechtsbindung der Besatzer	61
a) Rechtslage im besetzten Deutschland zwischen 1945 und 1949	61

b) Fortbestand oder Untergang eines deutschen Völkerrechtssubjekts	64
c) Anwendbares Recht	70
2. Ein politisches Druckmittel	78
<i>Kapitel 2: Entwürfe</i>	80
I. Entwürfe der Politischen Parteien	82
1. Die Entwürfe der Unionsparteien	82
2. Die Entwürfe der SPD	83
a) Richtlinien für den Aufbau der Deutschen Republik	83
b) Erster und Zweiter Menzel-Entwurf	88
II. Der Entwurf des Zonenbeirats der Britischen Besatzungszone	90
III. Der Entwurf des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee	93
IV. Die Völkerrechtsklausel vor dem Parlamentarischen Rat	96
<i>Kapitel 3: Diskurse</i>	98
I. Hermann von Mangoldt und die Rangfrage	102
1. Studien zum amerikanischen Verfassungsrecht	104
2. „Sie gehen den Gesetzen vor“ – Wortlaut und Strategie	106
II. Der Verfassungsgeber und die Rangfrage	108
III. Eine Taktik geht auf	113
 Zweiter Teil: Unter dem Grundgesetz – Vom internationalen Provisorium zur nationalen Verfassung	 115
 Periodisierung	 117
<i>Kapitel 1: Revolutionäre Popularität? Die Rangfrage zwischen 1949 und 1957</i>	 121
I. Primat des Völkerrechts	126
1. Das Sperrklausel-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. April 1952	126
a) Minderheitenschutz im allgemeinen Völkerrecht	126
b) Obiter dictum: Primat und Rang	128
2. Abseits des Theorienstreits um Monismus und Dualismus	129
3. Die Rangfrage in den Diskursen der 1950er Jahre	133
a) Der Überverfassungsrang in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft	133
b) Der Überverfassungsrang im Bundestag	137
c) Kritik am Überverfassungsrang	140
4. Der Vorrang als Überverfassungsrang	141

II. Völkerrechtsfreundlichkeit	143
1. Das Konkordatsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1957	144
a) Konkordatswidriges Schulrecht in Niedersachsen	145
b) Obiter dictum: Völkerrechtsfreundlichkeit und Rang	147
aa) Umstrittene Völkerrechtssätze: Pacta sunt servanda et al.	147
bb) Zurück zu den Fesseln des Völkerrechts	150
(1) Internationaler Westen: Der Primat des Völkerrechts im Rechtsvergleich	152
(2) Nationale Bundesrepublik: Abkehr vom Primatsgrundsatz	153
cc) Völkerrechtsskeptische Völkerrechtsfreundlichkeit	157
(1) Ein unverdächtiger Begriff	157
(2) Vom normativen Grundsatz zur deskriptiven Eigenschaft (und wieder zurück)	159
(3) Ambivalenzen der Völkerrechtsfreundlichkeit	162
c) Innergerichtliche Opposition	163
aa) Das „Federer-Friesenhahn-Geiger-Zirkular“ und die vierte Gegenstimme	164
bb) Die Argumente der Opposition	169
(1) Der internationalisierte Rechtsstaat	169
(2) Belangloses, Selbstverständliches und übergangene Rechtsfragen	171
d) Etatistische Völkerrechtsfreundlichkeit	173
2. Hermann Mosler und eine „besondere Gruppe“ von Rechtsnormen	175
a) Mutmaßliche Referenzen, scheinbare Argumente und offene Diskrepanzen	177
b) Zwischen methodischem Pragmatismus und rechtspolitischen Erwägungen	180
<i>Kapitel 2: Vom besetzten Provisorium zum europäischen Staat</i>	183
I. Die Politik der Rangfrage	184
II. Auf dem Weg zu souveräner Staatlichkeit	186
1. Das Besatzungsstatut	186
a) Deutsche Hoffnungen	189
b) Alliierte Entscheidungen	191
2. Die Vertragswerke von Bonn und Paris	194
III. Präliminarien zur europäischen Integration	199
1. Die Keimzelle Europas	199
2. Das Europa der souveränen Staaten	201
IV. Zäsuren	203

<i>Kapitel 3: Saturierter Staat? Die Rangfrage zwischen 1958 und 1976</i> . . .	204
I. Rangvarianten im Gleichgewicht	205
1. Systematisierungsbestrebungen	205
2. Ping-Pong der Argumente	208
II. Die Erfindung der offenen Staatlichkeit	212
1. Staatsbegriffe der frühen Bundesrepublik	213
2. Offener und säkularisierter Staat	215
3. Der offene Staat im Kalten Krieg	219
4. Die theoretische Verwandlung der Rangfrage	221
III. Ein „vernünftiger Kompromiss“	223
1. Der Siegeszug des Zwischenranges	223
2. Die Rangfrage in der Enquete-Kommission Verfassungsreform	226
 Schluss: Ein vergessenes Potential?	 231
I. Zusammenfassung	231
II. Drei abschließende Fragen	238
1. Filmriss in der Geschichtsschreibung?	239
a) Verfassungsidentität im offenen Staat	241
b) Konjunkturen des Internationalen	244
2. Was wäre gewesen, wenn?	246
a) Der Rang als entscheidungserhebliche Rechtsfrage	247
b) Der (Zwischen)Rang als Argument	248
3. Neue Impulse, zurück zu den Wurzeln?	250
a) Festhalten am Status quo	252
b) Ein neuer (alter) Rechtsstaatsbegriff?	253
 Summary	 257
 Quellen- und Literaturverzeichnis	 259
I. Unveröffentlichte Quellen	259
1. Bundesarchiv Koblenz (BArch)	259
2. Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages (PA-DBT)	259
3. Institut für Zeitgeschichte (IfZ)	259
4. Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts	259
5. Archiv der sozialen Demokratie (AdsD)	259
6. Staatsarchiv Hamburg	259
7. Landesarchiv Baden-Württemberg	260
8. Stadtarchiv Augsburg (StadtAA)	260
9. Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHSta)	260
10. Archiv der Max-Planck-Gesellschaft (AMPG)	260

II. Veröffentlichte Quellen	260
III. Kommentierungen zu Artikel 25 GG	261
IV. Literatur	262
Personenregister	281
Sachregister	283

Einleitung

Recht einer Zwischenzeit

Die internationale Resonanz auf die Verabschiedung des Grundgesetzes im Mai 1949 war groß. Kaum ein Artikel in den Tages- und Wochenzeitungen, der nicht ausgiebig von den zwei Gegenstimmen aus den Reihen der KPD, „Red Objection Fails“,¹ und der ablehnenden Haltung der bayerischen CSU-Abgeordneten im Parlamentarischen Rat, „séparatistes bavarois“,² berichtete. Grundgesetz und Weststaat als Sieg über kommunistische Zersetzungsbestrebungen einerseits und unverbesserliche antidemokratische Großmachtträume deutscher Se-

¹ *Cook*, West German Constitution Is Made Law, New York Herald Tribune, 9. Mai 1949, 1 f. Ein anderer Artikel auf S. 12 derselben Ausgabe stellte Überlegungen zur „Russian policy“ an. Bereits am 6. Mai 1949 hatte die New York Herald Tribune, ebenfalls auf S. 12, unter der Schlagzeile „Reds' Attempt To Block Bonn Session Fails“ davon berichtet, dass ein letzter kommunistischer Versuch („Communist attempt“), die westdeutschen Verfassungsberatungen zu konterkarieren, gescheitert war. Am 7. Mai 1949 beschäftigte sich ein Artikel auf S. 6 der New York Herald Tribune ausführlich mit den zwei kommunistischen Stimmen gegen den Grundgesetzentwurf im Rahmen der zweiten Lesung im Parlamentarischen Rat („Only 2 Reds Oppose It in Convention“; „The constitutional convention [...] overrode Communist opposition to the draft“). In ihrem Bericht über den Festakt vom 23. Mai 1949 schilderte die New York Herald Tribune auf S. 9 der Ausgabe vom 24. Mai 1949: „there was a sense of swift purpose, to which even the two Communists bowed without attempting speech-making. The two, Heinz Renner and Max Reimann, took seats at the front of the delegates' section and listened as Dr. Adenauer spoke briefly of the ‚historic moment for our people.‘ [...] The one stir of surprise came when Mr. Renner walked to the desk as his name was reached, but he turned and shouted: ‚I will not sign for a split Germany,‘ and walked back to his seat“. Die New York Times berichtete in ihrem Artikel auf S. 1 und S. 8 der Ausgabe vom 9. Mai 1949 ebenfalls ausführlich über die „two Communist representatives“, die „last-minute motion submitted by Konrad [richtigerweise Heinz] Renner“ und die „statements of Max Reimann, senior Communist“. Die Palestine Post leitete in ihren Artikel auf S. 3 der Ausgabe vom 9. Mai 1949 mit den Worten ein: „The foundation for a new democratic German nation will be built in Bonn today with the adoption of a Constitution by non-Communist political leaders“. Der erste Satz des Artikels auf S. 3 der Ausgabe vom 10. Mai 1949 lautete: „The Bonn Constituent Assembly adopted a Constitution for Western Germany last night, after defeating a Communist attempt to sabotage it“. Selbst die Times of India verzichtete in ihrem Artikel auf S. 7 der Ausgabe vom 10. Mai 1949 nicht darauf, ausschließlich die kommunistischen Gegenstimmen („opposing votes“) mit einem wörtlichen Zitat von „M. Reimann“ selbst sprechen zu lassen.

² *La Constitution de l'Allemagne de l'ouest voit le jour malgré les communistes et les séparatistes bavarois*, Le Monde, 10. Mai 1949, 1. Auch die New York Times berichtete auf S. 8 ihrer Ausgabe vom 9. Mai 1949 eingehend von den separatistischen „Bavarians in Bonn“. Die New York Herald Tribune schilderte auf S. 1 ihrer Ausgabe vom 9. Mai 1949, dass die einzig noch offene Frage in der letzten Abstimmungsrunde die „eight Bavarian delegates“ betraf, aus deren Reihen sechs gegen den Grundgesetzentwurf stimmen würden.

paratisten andererseits, so lautete das bestimmende Narrativ der internationalen Presseberichterstattung. Die historische Schablone dieser Berichterstattung war unverkennbar der beginnende Kalte Krieg und der noch nicht lange zurückliegende Zweite Weltkrieg: „[I]t is the first liberal and democratic constitution to be made accessible to them [the Germans] since Hitler’s destruction of the Constitution of Weimar. [...] Its completion, however, stands as another and signal success for the course of Western policy in Germany, and provides the three Western occupying powers with a firm basis for their negotiations with the Kremlin“.³ Das Grundgesetz selbst geriet über die Dokumentation seines Zustandekommens und die Betonung seiner weltpolitischen Funktion als normatives Bollwerk zwischen West und Ost, jedenfalls in der Presseberichterstattung, regelrecht ins Hintertreffen. Wenn aber sein Inhalt doch einmal Erwähnung fand, dann neben den Grundrechten, einem Verweis auf die Abschaffung der Todesstrafe oder skizzenhaften Darstellungen der Staatsorganisation regelmäßig auch die internationalen Bestimmungen. Bereits über den Grundgesetzentwurf des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee⁴ hatte die New York Herald Tribune im August 1948 geschrieben, das darin niedergelegte Verständnis von Deutschlands künftiger Rolle in Europa markiere einen Meilenstein im politischen Denken („marks a milepost in political thinking“); „Teutonic nationalism appears to be politically bankrupt to the Germans, who have lost two wars in a quarter of a century“.⁵ Auch im Mai 1949 wurden die internationalen Bestimmungen der nunmehr angenommenen Grundgesetzfassung vielfach aufmerksam registriert; die Reaktionen in der internationalen Presse und ausländischen Fachzeitschriften sowie deutschen Zeitungen waren bisweilen sogar regelrecht euphorisch. Die Bereitschaft zum Verzicht auf nationale Hoheitsrechte zugunsten von internationalen Organisationen und überstaatlichen Interessen fand mindestens Erwähnung,⁶ manchen war dies sogar ein Blick in die Zukunft; sie sahen darin die Prophezeiung einer künftigen europäischen Föderation

³ West Germany’s Constitution, New York Herald Tribune, 9. Mai 1949, 12.

⁴ Schon der Herrenchiemsee-Entwurf (HChE) bestimmte in Art. 22: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für alle Bewohner des Bundesgebietes.“ Art. 24 Abs. 1 HChE sah für den Bund die Möglichkeit vor, „durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen [zu] übertragen“, Abs. 2 seine Einordnung in ein „System kollektiver Sicherheit“. Art. 26 HChE stellte „Handlungen, die mit der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Krieges vorzubereiten,“ unter Strafe.

⁵ West Germany Ready to Work On Constitution, New York Herald Tribune, 29. August 1948, 10. Für eine deutsche Analyse der internationalen Presseberichterstattung über die Arbeit am Grundgesetz vgl. den Beitrag des „westdeutschen Korrespondenten“ im Flensburger Tageblatt vom 28. Oktober 1948, Wie die Welt es sieht: Bonn, Aufgaben und Ziele im Bild der internationalen Presse, AdSD, NL Carlo Schmid, 466-01.

⁶ New Republic of West Germany. Constitution Passed By Bonn Assembly, The Times of India, 10. Mai 1949, 7: „The section dealing with relations between the Federation and the States, entitles the Federal Government to transfer sovereign powers by law, to international

(„European federation“⁷) oder gar gleich der Vereinigten Staaten von Europa („United States Of Europe“⁸). Unter dem Titel „Und neues Leben blüht aus den Ruinen“ resümierte Ernst Friedlaender in einem Beitrag für die Wochenzeitung *Die ZEIT*, den auch Carl Joachim Friedrich⁹ in einem groß angelegten Artikel, „Rebuilding the German Constitution“,¹⁰ aufgriff: „Es stehen so gute Dinge darin wie [...] die Bereitschaft zu Europa, zur kollektiven Sicherheit und zum Verzicht auf nationale Hoheitsrechte zugunsten einer übernationalen Ordnung. Das Grundgesetz tastet sich in die Zukunft. Das gleiche gilt für Deutschland.“¹¹ Die Verfasser der Aufsätze und Artikel hatten allerdings nicht nur Europa im Blick, sondern auch die übrigen Bestimmungen aus dem zweiten Abschnitt des Grundgesetzes – so auch die Völkerrechtsklausel: „Les règles internationales“, dit le texte, „priment les lois et créent directement des droits et des obligations pour les habitants du territoire de la Fédération“. La formule est d’une belle audace. [...] [E]lle pose la supériorité du droit international sur le droit interne“.¹² Von Art. 25 GG,¹³ den der französische Völkerrechtler Louis Delbez hier zitier-

institutions, and to join a system of collective security and of obligatory international arbitration“.

⁷ German Assembly, 53 To 12, Approves New Constitution, *New York Times*, 9. Mai 1949, 1f.: „Especially keyed to current sensections providing for the relinquishment of sovereign powers by the future state to the extent necessary for integration into a ,international institution.‘ The basis is thus laid for Germany’s inclusion into a European federation or a similar unit as rapidly as may prove feasible in the shifting world situation“.

⁸ *Cook*, West German Constitution Is Made Law, *New York Herald Tribune*, 9. Mai 1949, 1f.: „It makes the plotting of aggressive war a punishable offense, provides for the surrender of sovereignty to a United States of Europe, when and if formed“.

⁹ Nachdem Carl Joachim Friedrich Mitte der 1920er Jahre in die USA übergesiedelt und seit 1936 Professor für „Science of Government“ an der Harvard University war, wirkte er im Nachkriegsdeutschland 1946 u. a. „an der Ausarbeitung einiger Länderverfassungen mit“ und überwachte später als Berater („Governmental Affairs Adviser“) von General Lucius D. Clay, dem Militärgouverneur der amerikanischen Besatzungszone, die Beratungen zum Grundgesetz; für Clay besuchte er in dieser Funktion etwa auch die Beratungen des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee, vgl. v. *Beyme*, Carl Joachim Friedrich (1901–1984), in: Jesse/Liebold (Hrsg.), *Deutsche Politikwissenschaftler – Werk und Wirkung*, 2014, 275 (275, 277); *Kirste*, Carl Joachim Friedrich (1901–1984), in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), *Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts*, 2018, 653 (655).

¹⁰ *Friedrich*, Rebuilding the German Constitution I, *The American Political Science Review* 1949, 461–482; *ders.*, Rebuilding the German Constitution II, *The American Political Science Review* 1949, 704–720.

¹¹ *Friedlaender*, Und neues Leben blüht aus den Ruinen, *Die ZEIT*, 19. Mai 1949, 1. Carl Joachim Friedrich schloss seinen zweiteiligen Artikel „Rebuilding the German Constitution“ mit dem letzten Absatz jenes Friedlaender-Artikels, den er zu diesem Zweck ins Englische übertragen hatte: „The law contains such fine things as the [...] readiness to join Europe, to share in collective security, and to renounce national rights of sovereignty in favor of an international order. The Basic Law is groping into the future. So is Germany.“, *ders.*, Rebuilding the German Constitution II, *The American Political Science Review* 1949, 704 (720).

¹² *Delbez*, Le nouveau statut de l’Allemagne occupée, *Revue Générale droit International Public* 1950, 3 (15).

¹³ Art. 25 GG: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundes-

te und der für ihn ein Exempel der außerordentlichen Kühnheit des Grundgesetzes war, von der Bedeutung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts nach 1945 und von ihrem Verhältnis zum nationalen Verfassungsrecht handelt dieses Buch.

I. Eine internationale Verfassung

„Wir wollen gerade das Völkerrecht zum Bestandteil des Bundesverfassungsrechts machen. Wir wollen im Grundgesetz verankern, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bundesverfassungsrecht geworden sind“.¹⁴ Von Anfang an wurde Art. 25 GG in den Beratungen des Parlamentarischen Rates als „wichtigste Bestimmung“ unter den völkerrechtlichen Artikeln behandelt.¹⁵ Am Ende hochkontroverser Debatten über Funktion und Bedeutung des Völkerrechts in einem westdeutschen Teilstaat war man sich einig: „Das Völkerrecht geht unter allen Umständen dem Bundesrecht und auch dem Bundesverfassungsrecht vor“.¹⁶ Den allgemeinen Regeln des Völkerrechts sollte künftig also ein Rang noch über dem Grundgesetz, ein Überverfassungsrang, zukommen. In der zweiten Hälfte der 1950er Jahre, nach dem Inkrafttreten der Pariser Verträge, der Beendigung des Besatzungsregimes und im weiteren Kontext des beginnenden europäischen Einigungsprozesses, nahm dann ein Wandel in der Rechtsauffassung zur ‚Rangfrage‘ seinen Ausgang, der sich bis zur Mitte der 1970er Jahre als herrschende Ansicht etablierte: Den allgemeinen Regeln des Völkerrechts sollte innerstaatlich nur noch ein sogenannter Zwischenrang zukommen. Sie stehen seither im Rang unter der Verfassung, aber über dem einfachen Gesetzesrecht und nehmen damit bis heute eine in dieser Form einzigartige Stellung im deutschen Rechtssystem ein. Tatsächlich legt der Wortlaut von Art. 25 Satz 2 GG sich in der Rangfrage nicht fest, sondern lässt jede dieser Auslegungsvarianten zu. Er bestimmt lediglich: „Sie [die allgemeinen Regeln des Völkerrechts] gehen den Gesetzen vor [...]“. Während man den Begriff der „Gesetze“ vom Ende der 1940er bis zur Mitte der 1950er Jahre gemeinhin noch im Sinne von Art. 2 EGBGB – jede Rechtsnorm einschließlich der Verfassungsnormen – handhabte, gelangte man innerhalb von nur 25 Jahren ganz überwiegend zu der Überzeugung, dass Gesetze doch nur die einfachen Gesetze und nicht auch das Grundgesetz meinen könne. Vom Zeitpunkt der Grundgesetzverab-

rechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“.

¹⁴ *Hoch*, 48. Sitzung des Hauptausschusses, 9. Februar 1949, in: *Der Parl. Rat*, Bd. 14/II, 1516.

¹⁵ *v. Mangoldt*, 12. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 15. Oktober 1948, in: *Der Parl. Rat*, Bd. 5/I, 317.

¹⁶ *v. Brentano*, 57. Sitzung des Hauptausschusses, 5. Mai 1949, in: *Der Parl. Rat*, Bd. 14/II, 1795.

scheidung bis zur Mitte der 1970er Jahre wurde der innerstaatliche Rang der allgemeinen Völkerrechtsregeln also von der interpretatorisch höchsten denkbaren Rangstufe auf die niedrigste herabgesetzt, die mit dem Wortlaut vereinbar ist.

1. Fragestellung und These

Bei dieser Beobachtung setzt das zentrale Anliegen der Untersuchung an: Sie versucht ideengeschichtlich nachzuvollziehen, was es mit der skizzierten Entwicklung vom Überverfassungsrang zum Zwischenrang auf sich hat. Hierbei fragt sie zunächst nach den historischen Motiven, die die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates 1948/1949 nicht nur dazu bewogen, überhaupt eine Norm wie Art. 25 in das Grundgesetz aufzunehmen,¹⁷ sondern darüber hinaus einen Rang der allgemeinen Völkerrechtsregeln noch über dem Grundgesetz einstimmig zu billigen. War es nicht paradox, im Moment der eigenen Verfassungsgebung auf eine andere Rechtsordnung, hier das allgemeine Völkerrecht, als Maßstab zu verweisen? Sodann geht es um die Fragen, warum und zu welchem Zeitpunkt in der Bonner Republik erstmals die Idee aufkam, den allgemeinen Völkerrechtsregeln nur noch einen Zwischenrang zuzuweisen, und aus welchen Gründen diese Idee sich schließlich durchsetzte.

Der Untersuchung liegt die These zugrunde, dass sich anhand der scheinbar rein interpretatorischen Frage nach dem Rang nicht nur die Selbstpositionierung der deutschen Verfassung zum Völkerrecht, sondern vor allem der politische Selbstfindungsprozess der frühen Bundesrepublik untersuchen lässt. Denn indem das Grundgesetz in Art. 25 das Verhältnis der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum deutschen Recht regelt, das deutsche Recht also ins Verhältnis zu einer anderen Rechtsordnung setzt, thematisiert es gleichzeitig seine eigene normative Identität.

2. Gang der Untersuchung

Die Arbeit setzt beim Entstehungskontext der Völkerrechtsklausel an und untersucht zunächst die Bedeutung des allgemeinen Völkerrechts in der unmittelbaren Nachkriegszeit zwischen Mai 1945 und Mai 1949 (*Erster Teil*). Sie geht von den Debatten aus, die im Parlamentarischen Rat um Art. 25 GG geführt wurden – mit den Völkerrechtlern Carlo Schmid (SPD) und Hermann von Mangoldt (CDU) als den zwei Hauptprotagonisten –, berücksichtigt darüber hinaus aber auch die Verfassungsdiskussionen aus den Jahren zuvor: Schon unmittelbar nach Kriegsende war Völkerrecht ein Thema, das in den Entwürfen

¹⁷ Die Antwort auf diese Frage erschöpft sich freilich nicht in dem Verweis auf die historische Vorgängernorm Art. 4 WRV.

für eine künftige Verfassung der wieder- oder neugegründeten politischen Parteien, zonaler Gremien, im Grundgesetzentwurf des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee und in den Landesverfassungen von Anfang an mitgedacht wurde. Eine Zusammenschau sämtlicher Debatten legt drei zentrale Motive frei, die ursprünglich hinter Art. 25 GG standen: Sie betreffen die symbolische Funktion des allgemeinen Völkerrechts nach 1945 als außenpolitisches Argument (1), seine normative und maßstabsbildende Funktion im Innern (2), sowie seine praktische Funktion gegenüber den Besatzungsmächten (3). Im Zentrum der Analyse steht die Frage nach dem innerstaatlichen Rang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts, in der sich die Frage seiner Bedeutung am deutlichsten manifestiert. In der Idee eines Überverfassungsranges, die in der ersten Hälfte der 1950er Jahre überaus populär und tonangebend war, spiegelt sich ein internationales Potential des Grundgesetzes wider, das nicht nur parlamentarische Utopie blieb, sondern für einen kurzen Zeitraum von gut fünf Jahren auch gelebt wurde, bevor es schließlich über die Zeit hinweg in Vergessenheit geriet. Die weitere Analyse der Rangfrage in der Bonner Republik reicht bis in die Mitte der 1970er Jahre (*Zweiter Teil*). Im Dezember 1976 legte die Enquete-Kommission Verfassungsreform ihren Schlussbericht vor, der zur Rangfrage in Art. 25 GG feststellte, dass die „in Theorie und Praxis ganz überwiegend vertretene Auffassung“ mittlerweile von einem Zwischenrang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts ausgehe.¹⁸ Der Bericht bestätigt damit das Ergebnis, zu dem auch diese Untersuchung kommt. Entlang uns heute vertrauter Begriffe wie dem „Primat des Völkerrechts“, der „Völkerrechtsfreundlichkeit“ des Grundgesetzes oder der „offenen Staatlichkeit“ rekonstruiert die Untersuchung vor dem Hintergrund der weiteren politischen Entwicklungen seit Mai 1949 wie die ursprünglich breite Zustimmung zu einer maßstabsbildenden Funktion der allgemeinen Regeln des Völkerrechts ab der zweiten Hälfte der 1950er Jahre sukzessive an Rückhalt verlor. Dabei wird im Zuge einer genealogischen Aufbereitung und diskursiven Verortung dieser vertrauten Begriffe ihr Bedeutungsgehalt rekonstruiert und, jedenfalls teilweise, auch dekonstruiert. Die aus der Historisierung der Völkerrechtsklausel gewonnenen Erkenntnisse geben aber nicht nur Antworten, sondern werfen auch Fragen auf: Wie passt die Beschreibung der Bundesrepublik als eines sich nicht nur kontinuierlich öffnenden, sondern zugleich auch schließenden Staates zu den gängigen Narrativen, in deren Zentrum für gewöhnlich die immer tieferen Verflechtungen in internationale und supranationale Kontexte stehen? Was wäre gewesen, wenn es beim historischen Überverfassungsrang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts geblieben wäre? Welche Rolle schließlich spielt die Frage nach Rang und Wirkung des allgemeinen Völkerrechts heute? An diesen drei Leitfragen orientieren sich die Ausführungen im letzten Teil des Buches (*Schluss*).

¹⁸ Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, 231.

3. Methode

Das Buch nähert sich seiner verfassungshistorischen Fragestellung auf ideengeschichtlichem und diskursanalytischem Wege. Die Rekonstruktion der historischen Motivlage zu Art. 25 GG im *Ersten Teil* geht von den edierten Sitzungsprotokollen des Parlamentarischen Rates aus, stützt sich darüber hinaus aber auch auf umfangreiche Archivstudien. So wurden etwa die Nachlässe verschiedener Abgeordneter des Parlamentarischen Rates ausgewertet, außerdem die Archivbestände zu Fachtagungen,¹⁹ sowie bislang unveröffentlichtes Material zum Parlamentarischen Rat in den Beständen des Parlamentsarchivs: darunter das Manuskript einer Geschichte des Parlamentarischen Rates, die Josef Ferdinand Kleindinst, Mitglied der CDU/CSU-Fraktion im Parlamentarischen Rat, Ende der 1950er Jahre im Auftrag Konrad Adenauers verfasste, außerdem Unterlagen des Allgemeinen Redaktionsausschusses des Parlamentarischen Rates. Bei den gesichteten Nachlässen handelt es sich im Einzelnen um die Nachlässe von Carlo Schmid, Hermann von Mangoldt, Josef Ferdinand Kleindinst, Heinrich von Brentano, Walter Strauß und Anton Pfeiffer. Für die bislang nicht edierten Protokolle der Unterausschüsse des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee wurden die entsprechenden Aktenbestände im Bundesarchiv herangezogen, ebenso für die Unterlagen des Deutschen Büros für Friedensfragen. Im Rahmen der Diskursanalyse für die Zeit nach Verabschiedung des Grundgesetzes im *Zweiten Teil* wurde die gesamte Literatur zu Art. 25 GG – Dissertationen und andere monographische Arbeiten, Aufsätze, sämtliche Kommentierungen sowie Berichte zu einschlägigen Fachtagungen – einbezogen. Erstmals nach Aufhebung der Sperrfristen wurden zudem die Akten zum Sperrklausel-Urteil (BVerfGE 1, 208–261) und zum Konkordatsurteil (BVerfGE 6, 309–367) des Bundesverfassungsgerichts ausgewertet; beiden Entscheidungen kommt im Hinblick auf die Entwicklung der Rangfrage seit den 1950er Jahren eine Schlüsselrolle zu. Einsicht genommen wurde überdies in den Nachlass von Hermann Mosler, der im Rahmen der Arbeit in zweierlei Hinsicht bedeutsam ist: Auf ihn ist zum einen der Begriff der Völkerrechtsfreundlichkeit zurückzuführen, zum anderen war Mosler der erste prominente Vertreter des Zwischenranges. Schließlich wurde außerdem der bislang noch unerschlossene Archivbestand zur Enquete-Kommission Verfassungsreform untersucht. Die Kommission, die mit Beschluss des Bundestages vom 8. Oktober 1970 eingesetzt wurde, nahm über rund eine halbe Dekade das Grundgesetz im Hinblick auf seine Revisionsbedürftigkeit in den Blick und widmete sich in diesem Zusammenhang auch Art. 25 GG und insbesondere der Rangfrage.

¹⁹ Konkret ging es um die Unterlagen zur dritten Tagung deutscher Völkerrechtslehrer nach dem Krieg, die vom 5. bis 8. April 1949 in Hamburg stattfand und auf der Hermann v. Mangoldt ein Referat mit dem Titel hielt „Das Völkerrecht in den neuen Staatsverfassungen“, später abgedruckt im Jahrbuch für internationales Recht 3 (1954), 11–25.

II. Zum Begriff ‚Zwischenrecht‘

Der Begriff ‚Zwischenrecht‘ hat zwei Dimensionen. Zum einen spielt er auf die besondere Bedeutung an, die den allgemeinen Regeln des Völkerrechts für eine kurze Übergangsphase, eine Zwischenzeit also, vom Ende des Zweiten Weltkrieges an während der Besatzungszeit bis hinein in die zweite Hälfte der 1950er Jahre in der Frühphase der Bonner Republik zukam. Zum anderen ist er eine Referenz auf die Einordnung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts in der innerstaatlichen Normenhierarchie heute, die ganz überwiegend auf Ebene des Zwischenranges erfolgt. Das Phänomen von „normhierarchischen Zwischenstufen“ ist allerdings für sich genommen keines, das sich auf Art. 25 GG beschränkt.²⁰ So nimmt etwa das aufgrund von Art. 109 Abs. 4 GG erlassene Haushaltsgrundsätzegesetz eine Sonderstellung zwischen Verfassungsrecht und einfachen Bundesgesetzen ein, indem es in seiner Eigenschaft als Grundsatzgesetz verbindliche Vorgaben für die Haushaltsgesetze des Bundes und der Länder aufstellt.²¹ Ähnlich verhält es sich mit dem finanzverfassungsrechtlichen Maßstäbengesetz, das im Rang über dem Finanzausgleichsgesetz steht.²² Das privatrechtliche Markenrecht kennt sogar „Zwischenrechte“, die allerdings mit Normhierarchien nichts zu tun haben.²³ Blickt man schließlich auf die europäische Ebene, dann scheint das allgemeine Völkerrecht, über dessen Verhältnis zum Unionsrecht die Verträge (anders als für völkerrechtliche Abkommen)²⁴ keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch dort einen Zwischenrang, zwischen Primär- und Sekundärrecht, einzunehmen.²⁵

²⁰ Art. 25 GG ist aber sicherlich, wie auch Christian Waldhoff schreibt, der „[b]ekannteste[...] Fall“, *ders.*, Reformperspektiven der bundesstaatlichen Finanzverfassung im gestuften Verfahren, ZG 2000, 193 (2009).

²¹ *Kube*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG. Kommentar, Januar 2023, Lfg. 100, Art. 109 Rn. 239–244; *Heintzen*, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 2, 2021, Art. 109 Rn. 52; Michael Kloepfer spricht insoweit auch von einem Beispiel für „Supergesetze“ bzw. „gesetzesbindende Gesetze“, *ders.*, Verfassungsrecht, Bd. 1, 2011, § 21 Rn. 16, § 26 Rn. 149f.

²² Vgl. hierzu BVerfGE 101, 158–238; *Waldhoff*, Reformperspektiven der bundesstaatlichen Finanzverfassung im gestuften Verfahren, ZG 2000, 193 (207 ff.); *Kloepfer*, Verfassungsrecht, Bd. 1, 2011, § 21 Rn. 17, § 26 Rn. 150.

²³ Bei den Zwischenrechten des Markenrechts geht es um Rechte Dritter, die zwischen dem Verfall einer Marke und ihrem Wiederaufleben an dieser Marke „in der Zeit der Löschungsreife der Marke wirksam entstanden sind“, *Hacker*, Markenrecht, 52019, § 14 Rn. 325, 329; vgl. auch *Nordemann*, in: Ingerl/Rohnke/Nordemann (Hrsg.), MarkenG, Kommentar, 42023, § 6 Rn. 14.

²⁴ Art. 216 Abs. 2 AEUV: „Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten“. Auch die völkerrechtlichen Abkommen gehen nach der Rechtsprechung des EuGH in Auslegung von Art. 216 Abs. 2 EUV dem Sekundärrecht vor, vgl. nur *Schmalenbach*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV. Kommentar, 62022, Art. 216 AEUV Rn. 50.

²⁵ Bislang am deutlichsten formulierte der EuGH die innergemeinschaftliche Geltung und

Die Besonderheit des Zwischenranges der allgemeinen Regeln des Völkerrechts gegenüber diesen Beispielen liegt nun darin, dass es sich hierbei um eine interpretatorische Zuschreibung handelt, die der Wortlaut von Art. 25 GG zwar zulässt, die inhaltlich aber nicht veranlasst ist.

III. Ränge im Recht

Hinter der Zuweisung von Rängen an Rechtsnormen in Rechtsordnungen steht das allgemeine Phänomen einer Hierarchisierung des Rechts. Indem das Recht seine Erzeugung selbst regelt, bedingt es zugleich seine hierarchische Struktur. Die Hierarchisierung ist also eine notwendige Folge der Selbsterzeugung des Rechts. Die „Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung“ des Wiener Rechtstheoretikers und Schülers Hans Kelsens Adolf Julius Merkl steht bis heute für die wohl berühmteste, jedenfalls erste²⁶ umfassende Theorie über eine Strukturanalyse des Rechts.²⁷ Ohne nicht wenigstens einen Verweis auf sie kommt

den Vorrang des Völkergewohnheitsrechts vor dem Sekundärrecht der EU im *Racke-Urteil*, EuGH, Fall C-162/96, *Racke*, Slg. 1998, I-3655, Rn. 45f.; vgl. zuletzt EuGH, Rs. C-308/06, *Intertanko*, Slg. 2008, I-4057, Rn. 51; zur Bindung der EG an Völkergewohnheitsrecht erstmals in EuGH, Fall C-286/90, *Poulsen*, Slg. 1992, I-6019, Rn. 9. Vgl. aus der Literatur hierzu *Epiney*, Zu den Implikationen der EU-Mitgliedschaft für die Stellung und Anwendung des Völkerrechts im innerstaatlichen Bereich, in: Hestermeyer/König u. a. (Hrsg.), *Coexistence, Cooperation and Solidarity. Liber Amicorum Rüdiger Wolfrum*, Bd. 2, 2012, 1909–1934; *dies.*, Die Bindung der Europäischen Union an das allgemeine Völkerrecht, *EuR-Beiheft 2/2012*, 25–48; *dies.*, Zur Stellung des Völkerrechts in der EU. Zugleich Besprechung von EuGH, *EuZW* 1998, 572-Hermès und EuGH, *EuZW* 1998, 694-Racke, *EuZW* 1999, 5–11; *Uerpmann-Witzack*, Völkerrechtliche Verfassungselemente, in: v. Bogdandy/Bast (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge*, 2009, 177 (182–185); *Tomuschat*, Die Europäische Union und ihre völkerrechtliche Bindung, *EuGRZ* 2007, 1 (3f.); *ders.*, in: v. d. Groeben/Schwarze (Hrsg.), *Kommentar zum EU/EG-Vertrag*, 2003, Art. 281 EG Rn. 43; *Schmalenbach*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEU. Kommentar*, 2022, Art. 216 AEUV Rn. 50.

²⁶ Wie Merkl selbst anmerkte, wurden allerdings gedankliche Vorarbeiten bereits durch die „Theoretiker“ Oskar Bülow (1837–1907), Albert Hänel (1833–1918) und Ernst Rudolf Bierling (1841–1919) geleistet, vgl. *ders.*, Die Lehre von der Rechtskraft, 1923, 182–197. Auf Bierling als Vordenker einer hierarchischen Gliederung des Rechts wies auch Alfred Verdross hin, vgl. *ders.*, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung, 1923, V. Zur Bedeutung von Albert Hänel für die Herausbildung des „Kompetenz“-Begriffs als des zentralen Begriffs einer liberalen Theorie des öffentlichen Rechts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. *Neumeier*, *Kompetenzen*, 2022, 13–15, 111–211.

²⁷ Die wichtigsten Arbeiten Merkls zur Stufenbaulehre sind in chronologischer Reihenfolge folgende Texte: Die Unveränderlichkeit von Gesetzen, *Juristische Blätter* 1917, 97f., 109–111, 571, wiederabgedruckt in: Mayer-Maly/Schambeck/Grussmann (Hrsg.), *Adolf Julius Merkl. Gesammelte Schriften*, Bd. 1/I, 155–168; Das Recht im Lichte seiner Anwendung, Sonderabdruck aus der *Deutschen Richterzeitung*, 1917; Das doppelte Rechtsantlitz, *Juristische Blätter* 1918, 425–427, 444–447, 463–465, wiederabgedruckt in: Mayer-Maly/Schambeck/Grussmann (Hrsg.), *Adolf Julius Merkl. Gesammelte Schriften*, Bd. 1/I, 227–252; Die Lehre von der Rechtskraft. Entwickelt aus dem Rechtsbegriff, 1923, 197ff.; *Prolegomena*

keine der jüngeren Modellanalysen über die Struktur von Rechtsordnungen aus – und sei es nur, um in kritische Distanz zur Stufenbaulehre zu treten.²⁸

einer Theorie des rechtlichen Stufenbaues, in: Verdross (Hrsg.), *Gesellschaft, Staat und Recht*, 1931, 252–294.

Hans Kelsen, dem die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung oftmals irrtümlich selbst zugeschrieben wird, übernahm diese später in seine *Reine Rechtslehre*, vgl. *ders.*, *Reine Rechtslehre*, 1934, 62 ff. (insbes. 73–89). Kelsen konstruierte die Hierarchien zwischen den Rechtssatzformen allerdings, anders als Merkl, anhand ihrer Eigenschaft generell-abstrakt oder individuell-konkret zu sein. Innerhalb des Kreises der Wiener Schule brachte die Stufenbaulehre Merkl nicht weniger als den Status eines Mitbegründers ein, vgl. hierzu *Kelsen*, Adolf Merkl zu seinem siebzigsten Geburtstag, *ÖZöfR* 1960, 313.

²⁸ Von den jüngeren Modellanalysen sind insbesondere die folgenden zu nennen: Das von Kelsens „basic norm“ aus konzipierte „tree diagram“ von Joseph Raz (*ders.*, *The Concept of a Legal System*, 1980, 91 ff. (insbes. 98 f.)), das Stammbaumdiagramm von Peter Koller (*ders.*, *Zur Theorie des rechtlichen Stufenbaues*, in: Paulson/Stolleis (Hrsg.), *Hans Kelsen. Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts*, 2005, 106 (114 ff.)); *ders.*, *Theorie des Rechts*, 1997, 124 f.), die Konzepte von H.L.A. Hart (*ders.*, *The Concept of Law*, 1961, 89–96 [in der deutschen Ausgabe, *ders.*, *Der Begriff des Rechts*, 1973, 131–141]) und Stanley Paulson (*ders.*, *Zur Stufenbaulehre Merkls in ihrer Bedeutung für die Allgemeine Rechtslehre*, in: Walter (Hrsg.), *Adolf J. Merkl. Werk und Wirksamkeit*, Schriftenreihe des HKI, Bd. 14, 1990, 93 ff.), das Prinzipienmodell von Jan Siekmann (*ders.*, *Recht als normatives System*, 2009) oder die Überlegungen von Thomas Vesting, der mit der Vorstellung von „dynamischen Netzwerken von Beziehungen, die ständig um- und neu geschrieben werden“, versucht, dem, wie er schreibt, „wachsenden Bedeutungszusammenhang des nicht-staatlichen Rechts“, den „neuartigen Probleme[n] des Rechtspluralismus“ und der „Zunahme der Selbstproduktion von Recht in transnationalen Zusammenhängen“ gerecht zu werden (*ders.*, *Gegenstandsadäquate Rechtsgewinnungstheorie – Eine Alternative zum Abwägungspragmatismus des bundesdeutschen Verfassungsrechts?*, *Der Staat* 41 (2002), 73 (89 f.)). Dabei ist Vesting mit seinem Bedenken, dass ein allein hierarchisch gegliedertes Modell nicht in der Lage sei, die komplexen Verschränkungen des inter-, supra- und nationalen Rechts der Gegenwart abzubilden, durchaus nicht alleine (in diese Richtung argumentiert auch *Funk*, *Die Leistungsfähigkeit der Stufenbaulehre*, in: Griller/Rill (Hrsg.), *Rechtstheorie. Rechtsbegriff – Dynamik – Auslegung*, 2011, 195 (205 ff.)). Anders hingegen Öhlinger, der von einem bei weitem noch nicht ausgeschöpften Potential der Stufenbaulehre auch im Bereich des Ineinander von nationalen und internationalen Rechtsordnungen ausging, *ders.*, *Zum rechtstheoretischen und rechtspolitischen Gehalt der Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung*, in: Winkler (Hrsg.), *Rechtsphilosophie und Gesetzgebung*, 1976, 79 (81). Gegen Vesting allerdings auch *Jestaedt*, *Der Europäische Verfassungsverbund. Verfassungstheoretischer Charme und rechtsrheinische Insuffizienz einer Unschärferelation*, in: Krause/Veelken/Vieweg (Hrsg.), *Recht der Wirtschaft und der Arbeit in Europa. Gedächtnisschrift für Wolfgang Blomeyer*, 2004, 637 (665 f.)). Die frühesten Untersuchungen im Hinblick auf die weiteren Implikationen der Stufenbaulehre gerade auch für das Verhältnis von nationaler und internationaler Rechtsebene stammen aus den 1920er Jahren von Alfred Verdross (vgl. *Merkl*, *Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaues*, in: Verdross (Hrsg.), *Gesellschaft, Staat und Recht*, 1931, 252 (257 mit Fn. 1)). Verdross sei es zu verdanken, so Merkl, dass auch die Ebene des Völkerrechts in den rechtlichen Stufenbau eingegliedert worden sei. Ders. verweist ebd. auf *Verdross*, *Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung*, 1923, insbes. 129–135. Vgl. hierzu auch *Wiederin*, *Die Stufenbaulehre Adolf Julius Merkls*, in: Griller/Rill (Hrsg.), *Rechtstheorie. Rechtsbegriff – Dynamik – Auslegung*, 2011, 81 (85)).

Zur historischen Bedeutung der Idee eines Stufenbaus der Rechtsordnung für die Durchsetzung des ‚Vorrangs der Verfassung‘ vgl. m.w.N. *Waldhoff*, *Rechtliche Verfasstheit des Staates*, in: Kischel/Kube (Hrsg.), *HStR*, Bd. 1, 2023, § 5 Rn. 71.

Personenregister

Die Verweise beziehen sich sowohl auf den Haupttext
als auch auf den Text in den Fußnoten.

- Adenauer, Konrad 1, 7, 26, 36, 111, 122,
145, 194, 220
Anschütz, Gerhard 23, 41
Arndt, Adolf 63
- Bachof, Otto 135
Beth, D. 112, 178
Beyerle, Josef 94f.
Bilfinger, Carl 36, 122, 157
Bleckmann, Albert 160f., 223
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 215, 218f.,
255
Bonhoeffer, Dietrich 167
Bonhoeffer, Klaus 167
Brauer, Max 89
Brentano, Heinrich von 7, 82, 98, 100,
107, 109
- Carstens, Karl 226–228
Clay, Lucius D. 3, 80, 89, 93
Coing, Helmut 54f.
- Doehring, Karl 179, 181, 208
Dohnanyi, Hans von 167
- Eberhard, Fritz 15f., 29–31, 47, 49, 90,
188
Ebert, Friedrich 18
Eden, Anthony 197
Ehmke, Horst 214
Ermacora, Felix 222
- Federer, Julius 150, 154, 163, 164f.,
167–169, 171
Fichte, Johann Gottlieb 161, 216
- Forsthoff, Ernst 36, 214, 218
Freyer, Hans 214
Friedlaender, Ernst 3, 61, 72
Friedrich, Carl Joachim 3
Friesenhahn, Ernst 128, 163–170, 182
Fröhlich, Georg 163
- Gehlen, Arnold 214
Geiger, Willi 163–165, 167–169
Giese, Friedrich 136, 176, 204, 206
Grewe, Wilhelm 36, 121f., 136, 149, 168,
183, 186–199
Guradze, Heinz 138, 208
- Hallstein, Walter 36, 122, 145
Henneka, Anton 163
Hennis, Wilhelm 214
Hesse, Konrad 214
Heydte, Friedrich August von der 64, 174
Hoch, Fritz 109
- Ipsen, Hans Peter 113f., 123, 132, 136,
140–142, 184–187
Ipsen, Knut 117
- Jahrreiß, Hermann 174
Jellinek, Georg 66
Jellinek, Walter 19, 51f., 141, 159
- Kaiser, Joseph Heinrich 174
Katz, Rudolf 163
Kaufmann, Erich 25, 71f., 77, 123
Klaas, Walter 163
Kelsen, Hans 9f., 65–67, 84
Kennedy, John F. 218–221

- Klein, Friedrich 123, 143, 207
 Kleindinst, Josef Ferdinand 7, 110–112
 Koenig, Marie-Pierre 93
 König, Doris 255 f.
 Krüger, Herbert 222
 Krüger, Hildegard 138
- Laun, Rudolf 60, 65, 71 f., 75 f., 83 f.,
 122 f., 135, 142, 149, 159
 Leibholz, Gerhard 128, 163, 165–168, 224
 Lemke, Helmut 226–228
- Maier, Hedwig 85, 188
 Mallmann, Walter 133–135
 Mangoldt, Hermann von 5, 7, 15, 25–33,
 47–51, 60, 75, 99–114, 122, 131, 136,
 140 f., 143, 157, 177–180, 206 f., 225, 234
 Mann, Frederick Alexander 71, 132, 135
 Maunz, Theodor 136, 149, 158, 168,
 208 f.
 Menzel, Eberhard 34, 93, 130 f., 135 f.,
 151, 159, 172
 Menzel, Walter 83, 86–90, 91
 Merkl, Adolf Julius 9–11
 Mörsdorf, Klaus 149
 Mosler, Hermann 7, 36 f., 118 f., 121 f.,
 153, 157 f., 173, 175–181, 204–207, 236 f.
 Münch, Fritz 60, 149, 159, 206, 208
- Nawiascky, Hans 24, 65, 67, 94–96
 Nipperdey, Hans Carl 138
- Partsch, Karl Josef 180, 205, 207,
 226–228
 Pfeiffer, Anton 7, 94, 112
 Pollock, James K. 80 f.
 Preuß, Hugo 18–23, 29, 40 f.
- Radbruch, Gustav 54
 Robertson, Brian 91, 93
 Roediger, Conrad Frederick 128, 130,
 150–159, 163, 169
- Rudolf, Walter 180, 204, 223, 225, 229,
 237
 Rupp, Hans Georg 163
- Sauer, Ernst 135 f.
 Schelsky, Helmut 214 f.
 Schleicher, Rüdiger 167
 Schmid, Carlo 5, 7, 15, 17 f., 21 f., 24–33,
 35–37, 45, 47–51, 55–58, 60, 74 f., 77 f.,
 83–90, 94–96, 99–104, 111–113, 121,
 123, 137, 183 f., 187–190, 193, 201 f.,
 231–234, 256
 Schmitt, Carl 84 f., 164, 209, 213, 216, 219
 Schmoller, Gustav Bernhard Ludwig
 von 84 f., 188, 192 f.
 Schübbe, Gerhard 143
 Schumacher, Kurt 82 f., 194
 Schuman, Robert 200
 Schunck, Egon 163, 165, 167
 Schwalber, Josef 57 f., 94 f.
 Smend, Rudolf 122, 214
 Stein, Erwin 138
 Sternberger, Dolf 213
 Stock, Christian 93
 Stödter, Rolf 63 ff., 71–74, 113 f., 124,
 134–136, 140 f.
 Strauß, Walter 7, 16 f.
 Süsterhenn, Adolf 34 f., 45, 57–59, 94, 145
- Verdross, Alfred 10, 55, 129
 Vogel, Klaus 118, 161, 205, 208, 212–223,
 237, 241, 255 f.
- Wahl, Rainer 244–246
 Weber, Werner 142, 165
 Wehberg, Hans 37, 122
 Weiß, Claus 138
 Wengler, Wilhelm 149, 155, 187
 Wolff, Bernhard 128, 150, 154, 163, 182
 Wolff, Ernst 16 f.
- Zinn, Georg-August 20, 29, 62, 72 f., 83,
 98–100, 131, 138

Sachregister

Die Verweise beziehen sich sowohl auf den Haupttext
als auch auf den Text in den Fußnoten.

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) 45, 58, 59, 232
- Allgemeine Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG)
 - Begriff 34 (heute); 34–37, 45–53, 55, 58 f. (historisch)
 - praktische Funktion 6, 61 ff., 232 f.
 - Rechtsprechung, s. Rechtsprechung zu Art. 25 GG
 - verfassungsrechtliches Bekenntnis 15–18, 78 f., 92 f., 102 f., 141, 171, 173, 232
- Alliierte
 - Außenministerkonferenzen 91
 - Berliner Deklaration 64 ff.
 - Hohe Kommission 192 f., 236
 - Militärgouverneure, Westzonen 89, 93
 - Potsdamer Abkommen 62, 68
- Besatzungsstatut
 - deutsche Entwürfe 189–191
 - deutsche Forderung 186–189
 - Dokument Nr. 3 der Frankfurter Dokumente 191
 - einseitiges Statut oder zweiseitiges Abkommen 190 f.
 - vom 21. September 1949 62 f., 186, 189, 191–194, 236
- Bewohner des Bundesgebietes 22, 29–31, 85, 90, 94–97
- Briand-Kellogg-Pakt 47
- Bundesverfassungsgericht
 - Alteigentümer-Beschluss (2004) 160, 246, 249 f.
 - Bertelsmann-Entscheidung (2003) 159
 - Görgülü-Beschluss (2004) 159 f., 162, 241–244, 246, 248–250, 254
 - Konkordatsurteil (1957), s. Konkordatsurteil/-verfahren
 - Lissabon-Urteil (2009) 239 f.
 - Maastricht-Urteil (1993) 240
 - NSA-Selektorenlisten (2016) 246, 247 f.
 - Rechtshilfevertrag (1983) 157
 - Solange I-Beschluss (1974) 240 f., 246, 248 f.
 - Spanier-Entscheidung (1971) 157, 160
 - Sperrklausel-Urteil (1952), s. Sperrklausel-Urteil
 - Treaty Override-Beschluss (2015) 151, 157, 240, 241, 253–256
- Deutsche Demokratische Republik (DDR) 64, 74
- Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht, s. Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht (DGVR)
- Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht (DGVR) 134, 205–208
- Deutsches Büro für Friedensfragen 7, 16, 85, 90, 188, 191
- Displaced Persons, s. Bewohner des Bundesgebietes
- Dualismus, s. Monismus und Dualismus
- Enquete-Kommission Verfassungsreform
 - Schlussbericht 6, 119, 227 f., 231, 238
 - Zwischenbericht 227 f.
- Europa
 - als Projekt souveräner Staaten 118, 199, 201 f., 203, 237

- Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) 183, 200, 202
- Europäische Gemeinschaft (EG) 201
- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) 183, 199–202
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 137–139, 251
- Europäische Politische Gemeinschaft (EPG) 200
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 37, 139, 251
- Europäische Union (EU) 201, 244
- Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) 121, 150, 196f., 200
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)
- Westeuropäische Union (WEU) 197f., 236

- Fortbestandsthese, s. Rechtslage Deutschlands nach 1945
- Frankfurter Dokumente 16, 87, 88f., 93, 191

- Generalvertrag, s. Pariser Verträge
- Gesetzgeber, historischer, s. Verfassungsgeber
- Grundgesetz
 - Präambel 17, 63, 135, 157, 160, 184, 217
 - Art. 1 Abs. 2 157, 160
 - Art. 9 Abs. 2 17, 157
 - Art. 16 63, 134, 139f., 157
 - Art. 20 Abs. 3 179
 - Art. 23 a.F. 63
 - Art. 23 157, 202, 211
 - Art. 24 17, 31, 157, 160, 170f., 202, 211, 215, 217, 226, 245, 249, 256
 - Art. 25, s. Allgemeine Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG)
 - Art. 26 17, 31, 157, 170f., 217, 256
 - Art. 32 49, 226f.
 - Art. 59 Abs. 2 46f., 48, 49–51, 138, 157, 242, 247f., 253f.
 - Art. 79 Abs. 1 134f., 210, 241
 - Art. 79 Abs. 3 133f., 206, 211, 229, 235, 241f., 250
 - Art. 87a 17
 - Art. 97 Abs. 1 179

- Art. 100 Abs. 2 16f., 25, 132, 141, 211
- Art. 123 Abs. 2 146, 149, 163, 166, 170f., 256
- Art. 146 63, 184
- Vorläufigkeit 184–187

- Haager Friedenskonferenzen 38–40
- Haager Landkriegsordnung (HLO) 70, 72–76
- Hamburger Tagungen Deutscher Völkerrechtslehrer
 - erste (16.–17. April 1947) 75f.
 - zweite (14.–16. April 1948) 77
 - dritte (5.–8. April 1949) 112f., 178
- Herrenchiemsee, Verfassungskonvent 2, 3, 6f., 15, 24, 29, 31f., 57f., 81, 89, 93–95, 233
- Hierarchien im Recht 8–11, 181

- Institut für Besatzungsfragen 85

- Juristentag
 - Konstanz (1947) 56, 87, 187

- Kalter Krieg 2, 16, 195, 219f.
- Koblenzer Beschlüsse 87, 89
- Konkordatsurteil /-verfahren
 - Berichterstattervoten 130, 150–159, 169, 182
 - mündliche Verhandlung 155, 157f.
 - prozessuale Konstellation 145
 - Rangfrage 144, 147, 156, 235
 - Senatsmehrheit 125, 144, 156, 163, 166, 169, 236
 - Senatsminderheit 125, 144, 163, 165, 171
 - Sondervotum 167–172
 - Urteilsentwürfe 156, 165, 169
 - Verfahrensbeistände 125, 158
 - Völkerrechtsfreundlichkeit, s. dort
 - zeitgenössische Kritik 125, 173f., 236
- Kriegsverbrecherprozesse
 - Nürnberger Prozesse 44f., 59, 73
 - Tokioter Prozesse 44

- Landesverfassungen
 - Völkerrechtsklausel 16f., 23, 81f., 85f., 96f., 233

- Londoner Seerechtsdeklaration 38–40
- Menschenrechte 37, 45 f., 76, 137–139, 218, 220, 251
- Ministerpräsidentenkonferenzen
- München (1947) 87, 187 f.
 - Niederwald (1948) 93
- Monismus und Dualismus 129–132, 153, 243 f.
- Nordatlantikpakt (NATO) 36, 63, 117, 197 f., 236
- Naturrecht 33, 53–60, 133
- Neun-Mächte-Konferenz (1954) 196 f.
- Offene Staatlichkeit
- allgemeine Theorie 205, 212, 221 f.
 - Beitrag zur Debatte um den Staatsbegriff 212, 215–219
 - Bekenntnis zum Westen 219–221
 - Narrativ über die Bundesrepublik 239 f.
 - normative Verankerung 217
 - Rezeption 212 f., 222
- Ost-West Konflikt, s. Kalter Krieg
- pacta sunt servanda* 147–151, 155, 159, 172
- Pariser Verträge 4, 63, 183, 194–199, 236
- Parlamentarischer Rat
- Beratungen zu Art. 25 GG, s. Allgemeine Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG)
 - Manuskript einer Geschichte 7, 110 f.
- Parteitag, SPD (Nürnberg 1947) 74 f., 77 f., 83–88
- Periodisierung
- Rangfragendiskurs 117–119
 - Rechtslagendiskurs 62–64
- Phasen des öffentlichen Rechts 244–246
- Positivismus 53–59, 95, 232
- Presseberichterstattung, nationale und internationale
- über das GG insgesamt 1 f.
 - über die internationalen Bestimmungen des GG 2–4, 31
- Primat des Völkerrechts 6, 99, 114, 118 f., 125 f., 128–133, 143, 145, 147 f., 152–154, 159, 162, 169–171, 173, 177, 204, 235 f., 240, 242, 246
- Prisenhof, internationaler 38 f.
- Rang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts
- Überverfassungsrang
 - im Parlamentarischen Rat 4 f., 101 f., 107–113, 178, 231 f., 234
 - in der ersten Hälfte der 1950er Jahre 6, 114 117 f., 125, 132, 133–142, 192 f., 203, 235 f.
 - in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre 143 f., 147, 155–158, 162, 172 f., 177–179, 184–186, 204, 235
 - ab den 1960er Jahren 204, 207–210, 221, 225 f., 237, 240, 243
 - Verfassungsrang
 - im Parlamentarischen Rat 98–100, 108 f., 131 f., 234
 - in der ersten Hälfte der 1950er Jahre 132 f., 140, 162, 235
 - in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre 119, 155 f., 179
 - ab den 1960er Jahren 118, 162, 179 f., 204, 207 f., 221, 237, 243 f., 246–248, 252
 - Zwischenrang
 - Aufkommen 4 f., 7, 118 f., 144, 175–182, 236
 - Begriffsprägung 9, 204, 237
 - Durchsetzung 6, 119, 204 f., 207 f., 223–229, 237 f., 241–244 (in der Rechtsprechung des BVerfG)
- Rangfragendiskurs
- Systematisierung 204 f., 205–208
 - zentrale Argumente 134 f., 206 f., 210–212, 224–226
- Rechtsslage Deutschlands nach 1945
- anwendbares Recht 70–78, 232 f.
 - bedingungslose Kapitulation 61 f., 64 f., 67 f., 73, 75
 - Fortbestandsthese 63 (BVerfG), 67–69, 84
 - praktische Bedeutung der Debatte 69 f.
 - Untergangsthese 65–67
- Rechtsprechung zu Art. 25 GG
- BGH 57, 124, 133 f., 141, 242
 - BVerfG 7, 34, 117 f., 124, 126–129 (Sperrklausel-Urteil), 144–158

- und 163–172 (Konkordatsurteil), 159 f., 162, 235, 241–244, 246–249, 253–256
- BVerwG 57
- Rechtsstaatsbegriff, verfassungsrechtlicher 56, 169–171, 253–256
- „Schlussstrich-Mentalität“ nach 1945 166 f.
- Schuman-Plan 122
- Selbstfindungsprozess, politischer 5, 11, 203, 231
- Smend-Schule 213 f.
- Souveränität 44 f., 63, 66, 68, 114, 118, 181 f., 185 f., 194–197, 199, 202 f., 209, 232, 236 f., 241, 254
- Sperrklausel-Urteil
 - Minderheitenschutz, völkerrechtlicher 126–128
 - Primat des Völkerrechts, s. dort
 - prozessuale Konstellation 126 f.
- Staatsbegriffe der Bundesrepublik
 - Offener Staat, s. Offene Staatlichkeit
 - Säkularisierter Staat 215, 218 f.
 - Smend-Schule, s. dort
 - Technokratischer Konservatismus 214 f.
- Staatsrechtslehrertagung
 - Bonn (1953) 136, 149
 - Tübingen (1954) 64
- Stufenbaulehre 9–11
- „Stunde Null“ 80
- Überverfassungsrang, s. Rang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts
- Untergangsthese, s. Rechtslage Deutschlands nach 1945
- Verfassungsentwürfe, westdeutsche Verfassung
 - Christlich-Demokratische Union Stadtkreis Frankfurt a. M. 82
 - Ellwanger Freundeskreis 82 f.
 - Heppenheimer Beschlüsse 82 f.
 - Menzel-Entwürfe 88–90, 96, 233
 - Richtlinien für den Aufbau der Deutschen Republik 83–88, 89 f., 96, 233
 - Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, s. Herrenchiemsee, Verfassungskonvent
 - Widerstand und Exil 80 f.
 - Zonenbeirat (Britische Besatzungszone) 78 f., 81, 90–93
- Verfassungsrang, s. Rang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts
- Verfassungsgeber 106 f., 108, 109–113, 121, 133, 140, 170, 174, 209
- Verfassungsidentität 5, 240–243, 249
- Verfassungspatriotismus 213
- Völkerrecht
 - Allgemein anerkannte Regeln 18, 22–29, 32 f., 37 f., 38–40 (Art. 7 XII. Haager Abkommen), 40–44 (Art. 4 WRV), 57, 83–88, 92, 94 f.
 - Allgemeine Regeln, s. Allgemeine Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG)
 - als „Antwort“ auf den Positivismus, s. Positivismus
 - Konstitutionalisierung 250 f.
- Völkerrechtsfreundlichkeit
 - deskriptive Eigenschaft 159, 162, 166, 173, 235
 - ein ambivalenter Begriff 158, 162
 - Hermann Mosler 157 f., 166
 - normative Folgen (BVerfG)
 - normativer Grundsatz 160 f.
 - normative Verankerung 157, 160
- Völkerrechtsklausel
 - Art. 4 WRV 18–23, 24 f., 29–31, 34, 38, 40–44, 46, 84, 92, 96 f., 103, 176
 - Art. 25 GG, s. Allgemeine Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG)
 - Landesverfassungen, s. dort
- Völkerrechtsskepsis 162, 254
- Völkerrechtssubjekt
 - Deutscher Staat 61–70, 75 f.
 - Individuen 21, 29–33, 43–46, 76, 96, 232
- Vorrang der Verfassung 105 f., 225, 246
- Weimarer Reichsverfassung
 - Art. 4 WRV, s. Völkerrechtsklausel
 - Preußischer Urentwurf 18 ff.
- Westdeutsche Satzung, s. Verfassungsentwürfe, Menzel-Entwürfe

- Wiener rechtstheoretische Schule,
s. Stufenbaulehre
- Zonenbeirat (Britische Besatzungszone)
78, 81, 90–93
- Zwischenrang
- als innerstaatlicher Rang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts, s. Rang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts, Zwischenrang
 - als allgemeines Phänomen 8f.
- Zwischenrecht 8f., 155